

Werde Mitglied im Brennerdialog Rosenheimer Land e.V.!

Wir befürworten die Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene. Deshalb stehen wir hinter dem Ausbau des Brennerbasistunnels und seiner Zulaufstrecken. Die DB Netz AG bedroht aber mit ihrer Streckenplanung massiv die betroffenen Gemeinden und zerstört unsere Heimat - **dies darf nicht geschehen!**

Der Ausbau der Zulaufstrecke muss bedarfsgerecht und unter größter Rücksichtnahme auf die betroffenen Menschen, unseren Lebensraum und die Umwelt erfolgen. **Es darf nichts geplant oder gebaut werden, was nicht nachhaltig ist!**

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Brennerdialog Rosenheimer Land e.V.

Antragsteller

Vorname	Name	Geburtsdatum
Straße	Plz	Ort
E-Mail - Bitte unbedingt angeben – wird für Mitgliederinfos benötigt!		
Telefon	Mobiltelefon	

☐ Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bin ich einverstanden. Meine Daten werden nur so lange gespeichert, wie die gesetzlichen Bestimmungen dies erlauben. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über meine Daten zu erhalten. Meine Daten werden nach meinem Austritt aus dem Verein gelöscht. Für die Inanspruchnahme weiterer Betroffenenrechte: office@brennerdialog.de

☐ Ich bestätige, dass ich die Vereinssatzung zur Kenntnis genommen habe und diese anerkenne.

Ort	Datum	Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat:

Gerne unterstütze ich den Verein mit einem freiwilligen Mitgliedsbeitrag von ☐ monatlich ☐ jährlich

☐ 10 € ☐ 25€ ☐ 50 € ☐ 100 € ☐ 250 € ☐ 500 € €

Der Mindestbeitrag richtet sich nach der jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger Brennerdialog Rosenheimer Land e.V. wiederkehrende Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Brennerdialog Rosenheimer Land e. V. auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des zu belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Mandatsreferenznummer wird im Kontoauszug des Kreditinstituts mitgeteilt.

Kontoinhaber	Name Kreditinstitut	
IBAN	BIC	
Ort	Datum	Unterschrift des Kontoinhabers

Ausgefüllt bitte an: Brennerdialog Rosenheimer Land e.V.,
c/o Angela Lautner | Hartseestr. 1b | 83101 Lauterbach

office@brennerdialog.de

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Brennerdialog Rosenheimer Land“, mit dem Zusatz e. V., im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Riederling.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung der Bürger in Belangen des Brenner-Nordzulaufs. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) Zusammenarbeit mit Vereinigungen, die ähnliche Ziele verfolgen
 - (b) Abhalten von Informationsveranstaltungen
 - (c) Unterschriftensammlungen, Demonstrationen und Petitionen
- (2) Der Verein ist in seinem Wirken unabhängig und frei von politischer und konfessioneller Einflussnahme.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Vorsitzendem, Stellvertreter und Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- (d) die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 11a Erweiterter Vorstand, Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss im Sinne von § 11 dieser Satzung bis zu neun weitere Mitglieder des Vereins zu berufen. Diese vom Vorstand berufenen Mitglieder bilden zusammen mit dem Vorstand im Sinne von § 8 dieser Satzung den „erweiterten Vorstand“. Der erweiterte Vorstand ist zur internen Willensbildung des Vorstands berufen. Die berufenen Mitglieder sind im Rahmen dieser Aufgabe in gleicher Weise stimmberechtigt, wie die Mitglieder des Vorstands im Sinn von § 8 dieser Satzung.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 8 dieser Satzung und der erweiterte Vorstand sind jeweils berechtigt, sich durch Beschluss im Sinne von § 8 dieser Satzung einer Geschäftsordnung zu geben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- (a) Änderungen der Satzung
- (b) Beitragsordnung
- (c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- (d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 8
- (e) die Wahl und die Abberufung von zwei Kassenprüfern
- (f) die Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist generell beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Naturschutz in Bayern e.V. mit Sitz in München, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke seiner Satzung zu verwenden hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.



Beitragsordnung Brennerdialog Rosenheimer Land e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung des Brennerdialog Rosenheimer Land e. V. (nachfolgend Verein genannt) ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt auf Basis des § 6 der Vereinssatzung die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen oder geändert werden.

§ 2 Beiträge

1. Der Mindestbeitrag beträgt 10,00 € pro Jahr. Soweit anfallend enthält der Beitrag anfallende Gebühren und die jeweils gültige Umsatzsteuer.
2. Der Jahresbeitrag wird jeweils am 01.01. des Kalenderjahres fällig. Maßgeblich ist der Mitgliedsstatus an diesem Tag. Im Eintrittsjahr wird der volle Mitgliedsbeitrag im Folgemonat fällig.
3. Mitgliedern steht es frei höhere Beiträge zu leisten. Frühere entsprechend abgegebene Willenserklärungen und erteilte Lastschriftmandate hierzu bleiben mit Beschluss dieser Beitragsordnung gültig.
4. Beiträge, die den Mindestbeitrag überschreiten, können auch in Teilbeträgen von je mindestens 10,00 € monatlich oder quartalsweise nach Wunsch des Mitgliedes bezahlt werden.

§ 3 Zahlweise Beiträge

1. Mitglieder sollen, wenn möglich, ein SEPA-Mandat (Lastschrift) zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge erteilen, um den Verwaltungsaufwand des Vereins möglichst gering zu halten.
2. Zahlt ein Mitglied Beiträge auf anderem Weg ist es selbst für die fristgerechte Zahlung verantwortlich.

§ 4 Gebühren

Ändert sich die Bankverbindung oder die Anschrift eines Mitgliedes, so ist dieses verpflichtet, zeitnah ein neues SEPA-Basislastschriftmandat bzw. die Anschriftenänderung an die Vereinsadresse zu senden. Rücklastschriftgebühren und verbundene Kosten, die das Mitglied zu verantworten hat, können dem Mitglied berechnet werden. Mahngebühren können im rechtlich zulässigen Rahmen berechnet werden.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.05.2024 00:00 h in Kraft.